

Kleine Anfrage

Heliport in Balzers

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 05. Dezember 2018

Und zwar habe ich heute Morgen im «Vaterland» gelesen, dass der dritte Ausbau der Helikopterbasis Balzers seit einem Jahr abgeschlossen sei, aber das Betriebsreglement immer noch nicht in Kraft ist, weil es zwischen dem Flugplatzbetreiber und dem BAZL nach wie vor unterschiedliche Auffassungen bezüglich der künftigen Betriebszeiten gibt. Vor ein paar Wochen wurde in den Landeszeitungen zudem berichtet, dass in Balzers eine neue Hubschrauberstation geplant sei. Dort soll ab Dezember 2018 ein neuer Rettungshubschrauber seinen Dienst aufnehmen. Wie weiter zu lesen war, sollen die Besatzungen rund um die Uhr, das heisst Tag und Nacht, für Notfalleinsätze angefordert werden können. Ich habe in diesem Zusammenhang folgende ergänzende Fragen an die Regierung:

1. Ist ein weiterer Ausbau des Heliports geplant?
2. Unter welchen Bedingungen kann ein 24-Stunden-Betrieb angeboten werden?
3. Wofür braucht es Bewilligungen respektive welche Aspekte werden bei der Gewährung einer Ausbaubewilligung oder Ausweitung der Flugzeiten von welcher Behörde geprüft?

Antwort vom 06. Dezember 2018

Zu Frage 1:

Der Regierung sind aktuell keine diesbezüglichen Planungen bekannt.

Zu Frage 2:

Im Betriebsreglement wird der Betrieb eines Flugplatzes in allen Belangen geregelt. Dieses enthält Vorschriften über die Organisation des Flugplatzes, die Betriebszeiten, die An- und Abflugverfahren, etc. (Art. 23 ff. Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1).

Das Betriebsreglement resp. die Änderung des Betriebsreglements haben inhaltlich den Zielen und Vorgaben des genehmigten Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen.

Zu Frage 3:

Für den Betrieb eines Flugfeldes wird eine Betriebsbewilligung benötigt. Das Gesuch für eine Betriebsbewilligung oder deren Änderung ist beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) einzureichen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen sowie die allfällige Ausstellung der Betriebsbewilligung erfolgt nach Rücksprache mit dem Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) durch das BAZL. Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere Art. 17 ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, SR 748.131.1.

Grundvoraussetzungen für die Genehmigung der Betriebsbewilligung sind unter anderem das Entsprechen des Projektes mit den Zielen und Vorgaben des genehmigten Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Sowohl die Prüfung als auch die Gewährung des Ausbaus des Flugfeldes im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens sowie die Änderung der Betriebszeiten (Änderung des Betriebsreglements) erfolgt nach Rücksprache mit dem ABI durch das BAZL.